

Das Präsidium

ARBEITSGERICHT DRESDEN
Hans-Oster-Str. 4 | 01099 Dresden

Aktenzeichen
ArbGDD-E320/7/2-2025/

Dresden,
15. Dezember 2025

Richterliche Geschäftsverteilung **für das Jahr 2026**

in der Fassung der 11. Änderung vom 24. August 2026

mit Wirkung zum 24. August 2026

I. Vorbemerkung

Soweit in der richterlichen Geschäftsverteilung die männliche Form verwendet wird, ist ebenso die weibliche Form gemeint.

II. Kammervorsitz /Vertretung

1. Kammer - Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Baumann
2. Kammer - Richter Lindenthal
3. Kammer - Richter am Arbeitsgericht Guddat
4. Kammer - Richter am Landgericht Bräutigam (ab 1. August 2026)
5. Kammer - Richterin am Arbeitsgericht Vetter
6. Kammer - Richter am Arbeitsgericht Prof. Dr. Gork
7. Kammer - Richter am Arbeitsgericht Krause
8. Kammer - Richter am Arbeitsgericht Zickert
9. Kammer - unbesetzt
10. Kammer - unbesetzt
11. Kammer - unbesetzt
12. Kammer - unbesetzt
13. Kammer - unbesetzt

Die Vorsitzenden vertreten sich wie folgt:

- | | | | |
|-----------|-----|-----------|------------------------------|
| 1. Kammer | und | 8. Kammer | vertreten sich wechselseitig |
| 2. Kammer | und | 5. Kammer | vertreten sich wechselseitig |
| 3. Kammer | und | 4. Kammer | vertreten sich wechselseitig |
| 6. Kammer | und | 7. Kammer | vertreten sich wechselseitig |

Das Präsidium

Im Falle der Verhinderung des Vertreters vertritt der Vorsitzende derjenigen Kammer, die in ihrer Bezifferung der Kammer des verhinderten Vertreters folgt. Dieser ist auch zuständig für die Entscheidung über eine Ablehnung oder Selbstablehnung. Im Falle der Verhinderung des Vertreter-Vertreters aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wird er durch den Vorsitzenden derjenigen Kammer vertreten, die in ihrer Bezifferung der Kammer des verhinderten Vertreter-Vertreters folgt.

Über eine Ablehnung in der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer mit den zu dieser Sitzung herangezogenen ehrenamtlichen Richter. Bei Ablehnung außerhalb der mündlichen Verhandlung sind für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch die ehrenamtlichen Richter der jeweiligen Kammer heranzuziehen, den der abgelehnte Richter angehört.

Wird hinsichtlich des Vorsitzenden einem Ablehnungsgesuch oder einer Selbstablehnung stattgegeben, erhält die Kammer dieser Vorsitzenden im nächsten ihm zufallenden Turnus dieses Registers ein Verfahren mehr, die Kammer ihres Vertreters ein Verfahren weniger.

Im Falle einer Vertretung von mehr als zwei Vorsitzenden ist der Vorsitzende der in der Nummerierung nachfolgenden Kammer für die nicht planmäßige Kammer mit der höchsten Nummer zuständig.

War ein Richter Vorsitzender einer Einigungsstelle, ist er für das Verfahren der Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs der Einigungsstelle nicht zuständig. Die Kammer dieses Vorsitzenden erhält im nächsten ihm zufallenden Turnus ein Verfahren mehr, die Kammer ihres Vertreters ein Verfahren weniger.

Sofern ein Vertreter für den Vertretenen eine Kammerverhandlung durchführt, die zur Erledigung der Sache führt, erhält der Vertreter im nächsten Turnus zwei Ca-Eingänge weniger.

III. Zuständigkeit der Kammern

1. Die bis 31.12.2025 eingegangenen Verfahren verbleiben bei den Kammern, denen sie zugeteilt sind.
2. Für die ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren gilt Folgendes:
 - a) Die Zuständigkeit bestimmt sich wie folgt:

Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten erfolgt durch die Registratur an jedem Arbeitstag. Dabei werden sämtliche Eingänge, die bis spätestens 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages beim Arbeitsgericht Dresden eingegangen sind, in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Arbeitgebers.

Bei mehreren an einem Arbeitstag eingehenden Verfahren mit identischen Arbeitgebern gilt Folgendes. In Beschlussverfahren (Register: BV, BVGa, BVHa) wird die Reihenfolge ausgelost. In allen anderen Registern wird die

Das Präsidium

Reihenfolge alphabetisch nach dem Familiennamen des Arbeitnehmers ermittelt. Bei mehreren Arbeitnehmern, ist der zuerst genannten Arbeitnehmer maßgeblich.

Diese Reihung geschieht getrennt für die Register (Aktenzeichen)

Ca
Ga
Ha
BV
BVGa
BVHa
AR

Sind in einer Klage- bzw. Antragsschrift Anträge verschiedener Register enthalten, richtet sich die Zuordnung nach dem erstgenannten Antrag.

Wird in einem Schriftsatz sowohl in der Hauptsache geklagt als auch vorläufiger Rechtsschutz begehrt, wird das Verfahren dem Ga-Register zugeordnet. Erfolgt hiernach eine Abtrennung des Ca-Verfahrens, bleibt die Kammer, die abgetrennt hat, zuständig. Das abgetrennte Verfahren wird auf den nächsten Ca-Turnus angerechnet.
Für Beschlussverfahren gilt Entsprechendes.

Der Turnus findet jeweils getrennt für die Verfahren jedes Registers statt.

Die Zuordnung von Verfahren in das Ca Register erfolgt in Fünfergruppen; die Zuordnung in den übrigen Registern erfolgt einzeln.

aa)

Die Kammer 1 wird in allen Registern in jedem zweiten Turnus ausgelassen. Die Kammer 8 wird in allen Registern in jedem fünften Turnus ausgelassen.

ab)

Mit Wirkung zum 1. März 2026 erhält die 7. Kammer Eingänge aus allen Registern nach der Zuordnung entsprechend Ziffer III. 2a des Geschäftsverteilungsplanes.

ac)

Mit Wirkung zum 1. März 2026 gehen jeweils fünf bereits am 15. Januar 2026 terminierte Kammerv Verfahren für die Sitzungstage im Zeitraum 16. März 2026 bis 31. Mai 2026 (Ca und BV) aus den Kammern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 auf die 7. Kammer über.

Das Präsidium

Diese werden wie folgt ermittelt:

Beginnend mit dem auf den 15. März 2026 folgenden ersten Sitzungstag der jeweiligen Kammer wird fortlaufend nach Sitzungstagen das jeweils letzte Verfahren abgegeben. Erfordert die Anzahl abzugebender Verfahren weitere Durchgänge, werden in gleicher Weise die jeweils vorletzten Verfahren abgegeben.

Ausgenommen sind Fortsetzungstermine in Verfahren, in denen bereits streitig verhandelt wurde. Erledigt sich bis einschließlich 28. Februar 2026 ein der Zuweisung unterfallendes Verfahren, rückt jeweils das nächste Verfahren nach.

ad)

Die 6. Kammer erhält mit sofortiger Wirkung in allen Registern keine Eingänge mehr.

ae)

Die 3. Kammer wird in den nächsten 6 Durchgängen im Ca-Register ausgelassen.

af)

Die 3. Kammer erhält mit sofortiger Wirkung in allen Registern keine Eingänge mehr.

ag)

Die 7. Kammer erhält mit sofortiger Wirkung in allen Registern keine Eingänge mehr.

ah)

Die 3. Kammer erhält mit Wirkung ab dem 27. April 2026 wieder Eingänge aus allen Registern nach der Zuordnung entsprechend Ziffer III. 2a des Geschäftsverteilungsplanes.

ai)

Die 7. Kammer erhält mit Wirkung ab dem 1. Mai 2026 wieder Eingänge aus allen Registern nach der Zuordnung entsprechend Ziffer III. 2a des Geschäftsverteilungsplanes.

aj)

Mit Wirkung zum 1. Mai 2026 gehen die bereits am 24. Februar 2026 terminierten und aufgrund der Erkrankung des Vorsitzenden der 6. Kammer aufgehobenen Kammerverfahren der 6. Kammer für die Sitzungstage im Zeitraum 26. Februar 2026 bis einschließlich 30. April 2026 (Ca und BV) auf die 7. Kammer über.

ak)

Mit Wirkung zum 6. Mai 2026 gehen die bereits am 30. April 2026 terminierten Kammersachen der 5. Kammer für die Sitzungstage ab 6. Mai 2026 bis einschließlich 31. Mai 2026 auf die 7. Kammer über (Ca und BV).

Das Präsidium

al)

Die 5. Kammer erhält mit Wirkung ab 6. Mai 2026 in allen Registern keine Eingänge mehr.

am)

Die 5. Kammer erhält mit Wirkung ab dem 3. Juni 2026 wieder Eingänge aus allen Registern nach der Zuordnung entsprechend Ziffer III. 2a des Geschäftsverteilungsplanes.

an)

Mit Wirkung zum 22. Juni 2026 gehen die in dem Zeitraum 1. Mai 2026 bis einschließlich 30. Juni 2026 terminierten und aufgrund der Erkrankung des Vorsitzenden der 6. Kammer aufgehobenen Kammerverfahren der 6. Kammer (Ca und BV) auf die 7. Kammer über.

ao)

Die 4. Kammer erhält mit Wirkung ab 1. Juli 2026 in allen Registern keine Eingänge mehr.

ap)

Die 4. Kammer erhält mit Wirkung ab dem 1. August 2026 wieder Eingänge aus allen Registern nach der Zuordnung entsprechend Ziffer III. 2a des Geschäftsverteilungsplanes.

aq)

Die 3. Kammer erhält mit sofortiger Wirkung in allen Registern keine Eingänge mehr.

- b) Mahnverfahren werden den Kammern im 5-er Turnus zugeordnet. Wird Widerspruch eingelegt, verbleibt das Verfahren als Ca-Verfahren in derselben Kammer und wird als Eingang auf den nächsten Ca-Turnus dieser Kammer angerechnet.
- c) Nach einer in solcher Weise erfolgten Reihung werden die Verfahren in der Reihenfolge ihrer Endnummern den besetzten Kammern zugeordnet. Dabei wird die begonnene Verteilung aus dem Jahr 2024 fortgesetzt.
- d) Bei der gemäß a und b einmal bestimmten Zuständigkeit verbleibt es auch nach Rubrumsberichtigung, Klageänderung, Abtrennung, teilweiser Klagerücknahme und Teilurteil. Hat die Abtrennung einen Registerwechsel zur Folge, wird das abgetrennte Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet.
- e) Ist ein Verfahren wegen geschäftsverteilungswidriger Zuordnung abzugeben, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden jener Kammer, die turnusgemäß den ersten Ca-Eingang des Monats, in dem das abzugebende Verfahren eingegangen war, erhalten hat.

Das Präsidium

Das Verfahren wird, nach Herstellung des Einvernehmens, entsprechend dem Turnus zugeordnet. Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, entscheidet das Präsidium. Der aufnehmenden Kammer wird bei dem folgenden Turnus dieser Zugang zugute gerechnet, die abgebende Kammer erhält ein Verfahren mehr.

- f) Wird ein Verfahren, das nach sechs Monaten nach der Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit weggelegt wurde, wieder aufgerufen, verbleibt es beim bisherigen Aktenzeichen und fällt der Kammer wieder zu, bei der es weggelegt wurde. Entsprechendes gilt bei Anfechtung eines Prozessvergleiches und bei Zurückverweisung eines Verfahrens von höherer Instanz in die erste Instanz sowie wenn gegen ein Versäumnisurteil nach Weglegen Einspruch eingelegt wird.

Bei der turnusmäßigen Verteilung wird der Zugang dieser Verfahren nicht berücksichtigt.

- g) Ist eine Kammer, der nach Nr. 2 f) ein Verfahren zufiele, nicht mehr besetzt, ist die 1. Kammer zuständig.
- h) Bei Nebenstreitigkeiten aus erledigten Sachen ohne neues Aktenzeichen in nicht besetzten Kammern, für die kein Vertreter bestimmt ist, gilt folgende Regelung:
1. Das Verfahren erhält der Vorsitzende, der für das Verfahren zuletzt zuständig war, unabhängig von einem eventuellen Kammerwechsel des Vorsitzenden.
 2. Ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, ist die 1. Kammer zuständig.
- i) Im Falle einer notwendigen kammerübergreifenden Verbindung von Verfahren wird das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen die führende Akte.
- j) GüterichterIn gem. § 54 Abs. 6 ArbGG ist Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Baumann. Sie wird bei Verhinderung durch Richter am Arbeitsgericht Prof. Dr. Gork vertreten. Im Falle der Verweisung an den Güterichter erfolgt eine Anrechnung auf den Ca-Turnus mit zwei Verfahren. Zeitpunkt der Anrechnung ist der Tag der Beendigung des Güteverfahrens. Die Anrechnung erfolgt zu Gunsten des erledigenden Güterichters.

Die Güterichterverfahren werden Frau Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Baumann in der Güterichterkammer 9 übertragen.

IV. Ehrenamtliche Richter

Das Präsidium

Die ehrenamtlichen Richter sind den Kammern gemäß der Liste Anlage 1 zugeordnet.

Sind sämtliche der einer Kammer zugeordneten ehrenamtlichen Richter verhindert, ist der nächstzuladende ehrenamtliche Richter derjenigen Kammer heranzuziehen, deren Vorsitzende(r) die Kammer vertritt.

Soweit ehrenamtliche Richter am **31.12.2025** bereits geladen sind, bleiben sie gemäß dieser Geschäftsverteilung zuständig. Zuständig bleiben ehrenamtliche Richter auch für Verfahren, in denen sie vor dem **31.12.2025** an einer Zeugenvernehmung, Parteivernehmung oder der Vernehmung eines Sachverständigen teilgenommen haben.
§ 31 ArbGG bleibt unberührt.

gez.
Dr. Baumann

gez.
Zickert

gez.
Vetter

gez.
Guddat

gez.
Dziomla

gez.
Prof. Dr.
Gork